

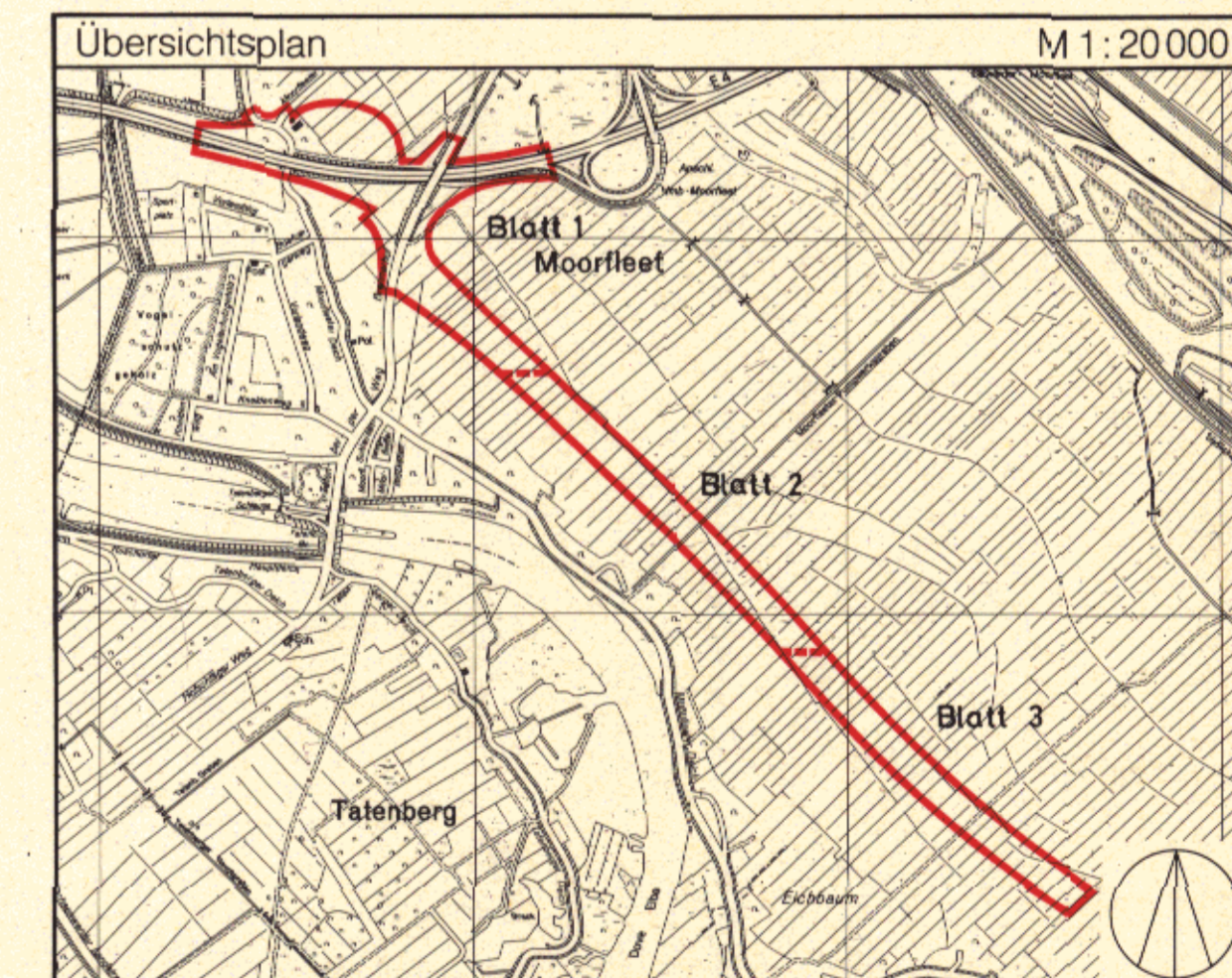
- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bauungsplans
 - Brücke
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Sonstige Abgrenzung
- Kennzeichnung**
- Vorhandene Gebäude
- Hinweis**
- Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bauungsplans dem Stand vom Februar 1975

Verordnung
über den Bauungsplan Allermöhe 15 / Moorfleet 5
Vom 5. April 1977
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 88

Auf Grund des § 10 der Bundesbaugesetze in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2237) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Landesgesetzblatt Seite 272) wird verordnet:

- Einziges Paragraph**
- (1) Der Bauungsplan Allermöhe 15 / Moorfleet 5 für das Gebietsteilchen im Bereich des Stadtteils Allermöhe im Bereich Moorfleet 5 (Brennerei) wird festgelegt. Die Festlegung des Bauungsplans ist die Festlegung der Straßenverkehrsfläche und der Straßenbegrenzungslinie sowie der Abstände einer Verkehrsfläche von der Straßenverkehrsfläche in gleicher Richtung über die Straßenverkehrsfläche des Flurstücks 107 der Gemarkung Moorfleet 5 zur Straßenverkehrsfläche 211 der Gemarkung Allermöhe (Bauz. Begeord. Ortsseite 610 und 612) wird angeordnet.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bauungsplans wird beim Staatsarchiv zu konsultieren. Die Kosten für die Konsultation sind dem Antragsteller zu Lasten zu setzen. Die Begründung des Bauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.
- (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
 2. Wenn die in §§ 391, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragen sind, kann ein Eintragungsbescheid beantragt werden. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Fälligkeit der Eintragung herbeiführt. Ein Eintragungsbescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragen sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
 3. Die Erwartung, daß die Verletzung von Verboten oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unabhängig davon, ob ein schriftliches Verbot oder die Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Verordnungen über die Verletzung vorliegen sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 5. April 1977.



Freie und Hansestadt Hamburg


Bebauungsplan
Allermöhe 15 / Moorfleet 5
(3 Blätter) Blatt 1
Maßstab 1:1000

Bezirk Bergedorf Ortsteile 610 und 612

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg, im Sachbereich 10
Bul. 10 11

Archiv № 23856

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1977



ANSCHLUSS SIEHE BLATT 1

ANSCHLUSS SIEHE BLATT 3

**Bebauungsplan Allerhöhe 15 / Moorfleet 5
(3 Blätter) Blatt 2**

- Festsetzungen**
- Grenze des räumliche Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Brücke
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Sonstige Abgrenzung
- Kennzeichnung**
- Vorhandene Gebäude
- Hinweis**
- Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 1975

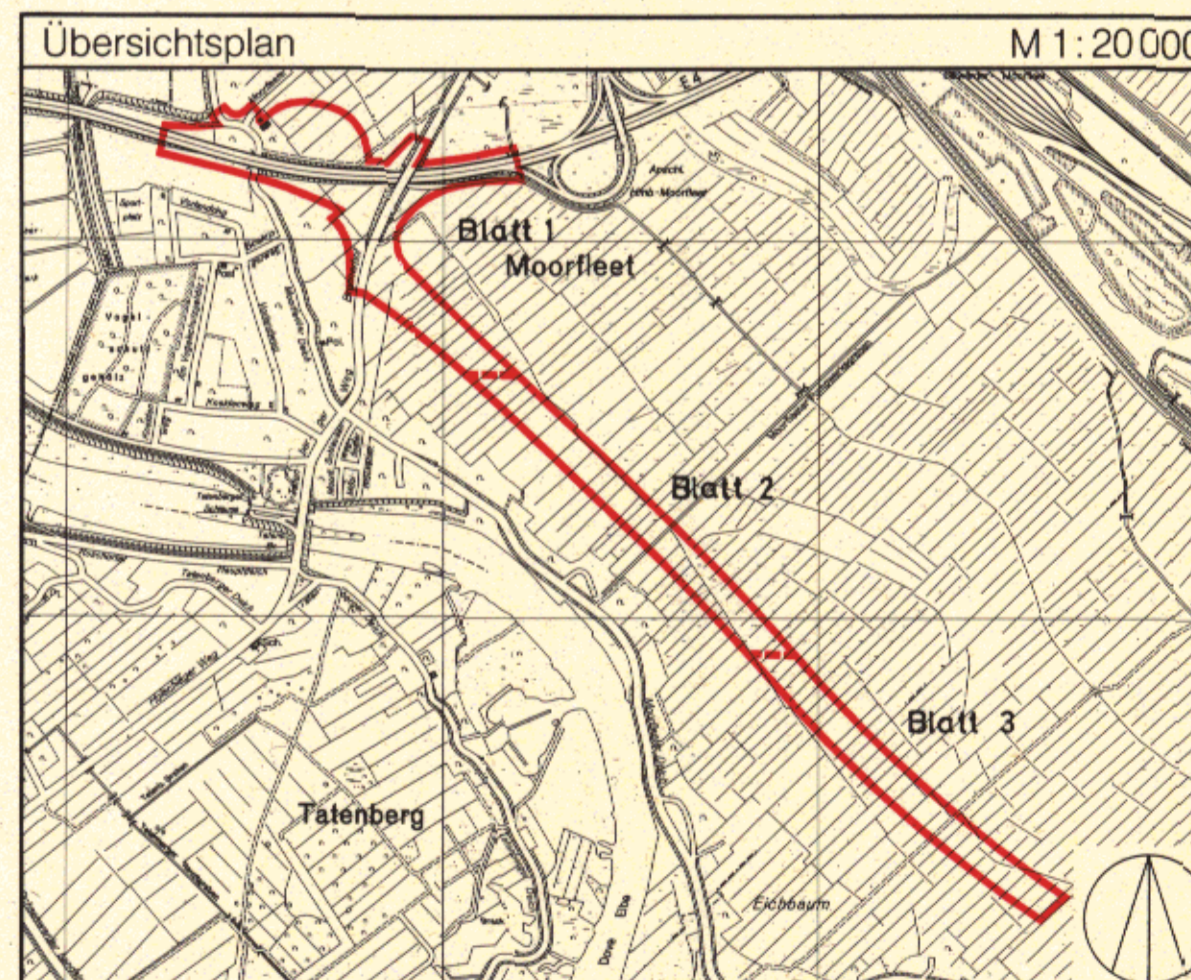
**Verordnung
über den Bebauungsplan Allerhöhe 15 / Moorfleet 5**

Vom 5. April 1977
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 88

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2327) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 272) wird verordnet:

- Einzigster Paragraph**
- (1) Der Bebauungsplan Allerhöhe 15 / Moorfleet 5 für den Geltungsbereich des räumlichen Bereichs Moorfleet 5 im Bereich Moorfleet 5 (Bezirk Bergedorf) wird mit dem Inhalt des Bebauungsplans und dem Lageplan der Gemarkung Moorfleet 5 sowie der Abnahme einer Verbandskarte von der Bundeskarte in städtischer Fassung über die Südgrenze des Flurstücks 1019 der Gemarkung Moorfleet 5 bis zur Südgrenze des Flurstücks 1017 der Gemarkung Allerhöhe (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 610 und 612) wird festgestellt.
- (2) Das maßstäbliche Stück des Bebauungsplans wird beim Stadtmagistrat im amtlichen Zustand für jedermann einsehbar gelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Stadtmagistrat eingesehen werden.
- (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostentragung erworben werden.
 2. Wenn die in §§ 39 i. d. F. 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bestimmten Voraussetzungen für die Eintragung eines Bebauungsplans erfüllt sind, kann die Befähigung des Antrags durch den Entscheidungsbefugten beantragt werden. Ein Entschädigungsanspruch verfallt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bestimmten Voraussetzungen eingetreten sind, die Befähigung des Antrags herbeigeführt wird.
 3. Der Hinweis, daß eine Verletzung von Verlehrs- oder Forderungsrechten des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbedeutend, wenn er nicht innerhalb einer Besondere der Festlegung innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Verlehrs- oder Forderungsrechte verfallen sind.


Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 1. April 1977.



Freie und Hansestadt Hamburg

Bebauungsplan
Allerhöhe 15 / Moorfleet 5
(3 Blätter) Blatt 2
Maßstab 1:1000

Bezirk Bergedorf Ortsteile 610 und 612



Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Brücke
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Sonstige Abgrenzung

Kennzeichnung

- Vorhandene Gebäude

Hinweis

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 1975

Verordnung
über den Bebauungsplan Allermöhe 15 / Moorfleet 5
Vom 5. April 1977
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 88

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1975 (Bundesgesetzblatt I Seite 227) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Festlegung von Stadtplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Gesetzblatt des Bundes I Seite 252) wird verordnet:

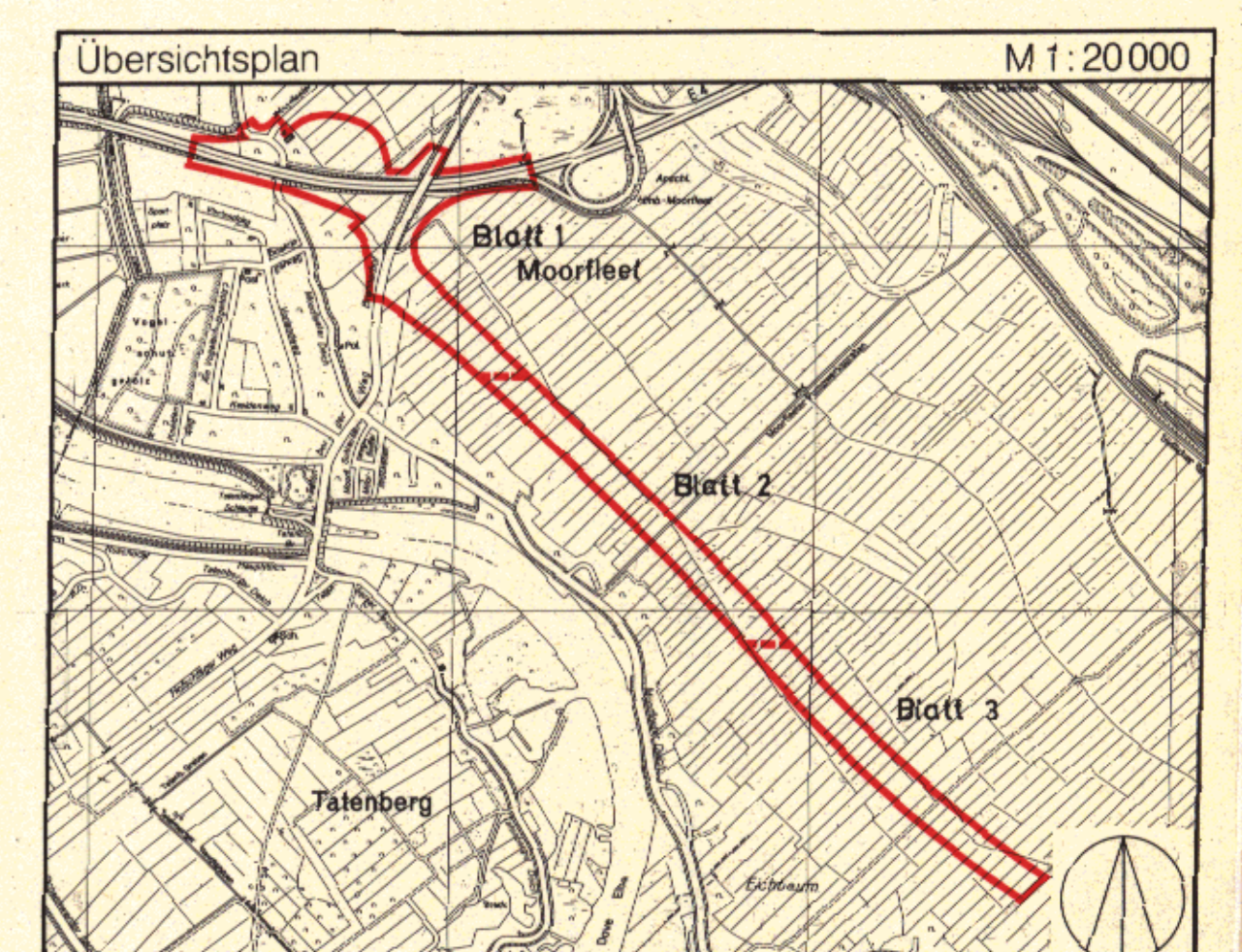
§ 1. Zweck und Geltungsbereich. Der Bebauungsplan Allermöhe 15 / Moorfleet 5 für den Geltungsbereich Bergedorfer Weg, Südliche Umgehungsstraße im Bereich Moorfleet, Dählgraben, einschließlich angrenzender Klustrierte und Flurstückteile der Gemarkung Moorfleet sowie der Abstände einer Verbindungstraße von der Bundesverkehrsfläche in südlicher Richtung über die Südgrenze der Flurstücke 1019 der Gemarkung Moorfleet bis zur Südgrenze der Flurstücke 211 der Gemarkung Allermöhe (Bergedorfer Weg, Ortsteile 610 und 612) wird festgelegt.

§ 2. Der maßgebliche Inhalt des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv in Kopie für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

§ 3. Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bauamt während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke zum Inhaltlich mit Verfügung stehen, können sie gegen Kostentragung erworben werden.
2. Wenn die in § 39, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Voraussetzungen eingetreten sind, kann ein Einmündigenberechtigter Einsichtnahme verlangen, die kann die Fähigkeit des Anspruchsberechtigten davon abhängen, dass er die Lösung der Entscheidung schriftlich bei dem Einmündigenberechtigten beantragt. Ein Einmündigenberechtigter tritt, wenn nicht bestimmt von dem Familiengericht nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 1 bezeichneten Voraussetzungen eingetreten sind, die Fähigkeit des Anspruchs verliert.
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unzulässig, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bauamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veräußerung verletzt worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats.
Hamburg, den 5. April 1977.



Freie und Hansestadt Hamburg

Bebauungsplan
 Allermöhe 15 / Moorfleet 5
 (3 Blätter) Blatt 3
 Maßstab 1:1000
 Bezirk Bergedorf Ortsteile 610 und 612

Verordnung über den Bebauungsplan Allermöhe 15 / Moorfleet 5

Vom 5. April 1977

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Allermöhe 15 / Moorfleet 5 für den Geltungsbereich Bundesautobahn Südliche Umgehung Hamburg im Bereich Moorfleeter Deich / Brennerhof einschließlich angrenzender Flurstücke und Flurstücksteile der Gemarkung Moorfleet sowie der Abschnitt einer Verbindungsstraße von der Bundesautobahn in südöstlicher Richtung über die Südgrenze des Flurstücks 1019 der Gemarkung Moorfleet bis zur Südgrenze des Flurstücks 321 der Gemarkung Allermöhe (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 610 und 612) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. April 1977.

Verordnung über die Veränderungssperre Hamburg-Altstadt 22

Vom 12. April 1977

Auf Grund des § 14 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für den im Übersichtsplan (Anlage) dargestellten Planbereich des Bebauungsplanentwurfs Hamburg-Altstadt 22 zwischen Bei den Mühren — Westgrenze des Flurstücks 526 der Gemarkung Hamburg-Altstadt — Katharinenfleet — West-

grenze des Flurstücks 1221 der Gemarkung Hamburg-Altstadt (Reimerstwierte) — Katharinenstraße — West- und Nordgrenze des Flurstücks 648 der Gemarkung Hamburg-Altstadt — Reimersbrücke — Katharinenstraße — Steckelhörn vom 28. April 1977 bis zum 27. April 1978 festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, daß

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden dürfen;
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Ände-